



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.823/5-V/2a/94

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

29. AUG. 1994

Gsch-3/1-1994 **Stempel**

Bearbeiter

Beilagen

(Ltg.-165/Sch-3-1994)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Sch-3/1-1994
(Ltg.-165/Sch-3-1994)
30. Juni 1994

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 30. Juni 1994, mit dem das NÖ Schulzeitgesetz geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. August 1994 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

§ 2 Abs. 8 erster Satz (Z 1 des Gesetzesbeschlusses) sieht vor, daß der Landesschulrat durch Verordnung den Samstag schulfrei erklären kann. Ungeachtet der Tatsache, daß die Bestimmung der geltenden Rechtslage in mehreren Bundesländern entspricht, steht sie, wie schon im Begutachtungsverfahren festgestellt, in einem Widerspruch zu § 8 Schulzeitgesetz 1985.

18. August 1994
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

11946